

Bei Fragen wenden Sie sich an das
Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht
Frau Burkhardt T. +49 7531 800-1256
Herr Kainz T. +49 7531 800-1281

S.1

Fragen und Informationen

Was ist Asbest?

Asbest ist die Sammelbezeichnung für eine Gruppe von faserförmigen Mineralien. Aufgrund seiner vielseitigen Eigenschaften wie z.B. Nichtbrennbarkeit, Beständigkeit gegen Hitze, Korrosion, Laugen und Säuren, geringe elektrische Leitfähigkeit und Wärmeleitfähigkeit sowie Isolierfähigkeit, wurde er früher als „Mineral der 1000 Möglichkeiten“ in den verschiedensten Anwendungsbereichen eingesetzt. Er fand zur Isolation, zum Feuerschutz, als Dichtungsmaterial, zur Filtration, als Reibungsbelag (an Bremsanlagen und Kupplungen), als Füll- und Dämmstoff und zur Herstellung von Asbestzement („Eternitplatten“) Anwendung. Mittlerweile wurde die Herstellung, Verwendung und Wiederverwendung von Asbest vollständig verboten.

Was macht Asbest so gefährlich?

Asbestfasern sind krebserregend. Unsichtbare, zerfaserte und gespaltene Asbestfasern unterschiedlicher Arten können die Gesundheit gefährden. Durch die Atemluft gelangen diese unbemerkt in den Körper und können dort zu unheilbaren Krankheiten wie Asbeststaublungenenerkrankung, Lungenkrebs, Bauchfell- und Rippenfellkrebs führen. Besonders schwach gebundener Asbest birgt ein hohes Risiko, da bereits leichte Stöße oder Erschütterungen den Asbeststaub in die Lunge gelangen lassen können. Auch freie Fasern, wie sie beispielsweise bei verwitterter Dacheindeckung oder beim Abbau, Bruch, Bürsten oder Schneiden von Asbestzementprodukten entstehen können, stellen eine Gefährdung der Gesundheit dar. Aus diesem Grund wird Asbest als Gefahrstoff mit besonders hohem Gefährdungspotenzial eingestuft.

Wie erkenne ich Asbest? Welche Arten von Asbest gibt es?

Wichtigstes Kriterium zur Einschätzung des Gefahrenpotenzials ist das Alter der zu entsorgenden Bauteile. Erst ab Mitte der 80er Jahre wurden die asbesthaltigen Produkte Zug um Zug vom Markt genommen und durch asbestfreie Produkte ersetzt. Aus diesem Grund sind annähernd alle im Zuge von Abbruch- oder Instandhaltungsarbeiten momentan zur Entsorgung anstehenden Well- und Fassadenplatten asbesthaltig.

Aus festgebundenem Asbest können u.a. bestehen:

Dacheindeckungen durch z.B. Faserzementplatten (Welleternit) oder Fassadenverkleidung (Eternitplatten), Trennwände im Sanitärbereich, Ofenplatten, Spritzisolierung an Stahlträger, Lüftungskanäle, Brems- und Kupplungsbeläge, Rohre aus Hoch- und Tiefbau, Asbestzementkübel, Dämmstoffe, Pflanzgefäße, Dichtungsmassen, Fugenkitte, Fußbodenbeläge

Aus schwach gebundenem Asbest können u.a. bestehen:

Dacheindeckungen durch z.B. Faserzementplatten (Welleternit) oder Fassadenverkleidung (Eternitplatten), Trennwände im Sanitärbereich, Ofenplatten, Spritzisolierung an Stahlträger,

Bei Fragen wenden Sie sich an das

Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht

Frau Burkhardt T. +49 7531 800-1256

Herr Kainz T. +49 7531 800-1281

S. 2

Fragen und Informationen

Lüftungskanäle, Brems- und Kupplungsbeläge, Rohre aus Hoch- und Tiefbau, Asbestzementkübel, Dämmstoffe, Pflanzgefäße, Dichtungsmassen, Fugenkitte, Fußbodenbeläge

Aus schwach gebundenem Asbest können u.a. bestehen: Gewebe und Textilien wie Feuerlöschdecken, Dämmfilzplatten, Brandschutzplatten, Dichtschnüre an Fensterbänken. Des Weiteren gibt es **asbesthaltige Geräte und Bauteile**, wie z.B.: Elektrospeicherheizgeräte, Brandschutztüren, Heizkessel, Trockenöfen

Wie bearbeite ich Asbest?

Die Bearbeitung von Asbestzementerzeugnissen mit Arbeitsgeräten, die deren Oberfläche abtragen, wie z.B. Abschleifen, Hochdruckreinigen oder Abbürsten von Hauswänden, Garagendächern etc. darf **nicht** durchgeführt werden. Für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten gilt generell, dass Arbeiten mit asbesthaltigen Materialien nur von demjenigen durchgeführt werden darf, der die nötige Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit besitzt. Der Nachweis der Sachkunde wird in der Regel erbracht durch erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang nach den Anlagen der TRGS 519. Eine unsachgemäße Behandlung von asbesthaltigen Materialien kann zu **Bußgeldern** oder einer **Strafanzeige** führen.

Wie entsorge ich Asbest?

Asbesthaltige Abfälle sind nicht verwertbar. Sie dürfen weder in Bauschuttrecyclinganlagen noch Bauschuttdeponien zugeführt werden. Die im Rahmen von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten zu entsorgenden asbesthaltigen Materialien sind immer „Zwangsabfälle“, d.h. eine Veräußerung oder Wiederverwendung, wie z.B. das häufig praktizierte Abdecken von Holzstößen, das Abdichten von kleinen Hütten etc. ist **nicht zulässig**. Die im Landkreis Konstanz anfallenden asbesthaltigen Abfälle müssen somit über einen dafür zugelassenen Betrieb/anerkannte Fachfirma auf einer hierfür geeigneten Deponie entsorgt werden. Da asbesthaltige Abfälle grundsätzlich weder geschüttet noch geworfen werden dürfen, müssen diese so angeliefert werden, dass diese ordnungsgemäß abgeladen und angenommen werden können.

Bei einer vorgesehenen **Selbstanlieferung** sind aufgrund des Gefahrenpotenzials nach TRGS 519 spezielle Kriterien zu beachten, u.a.:

- Bei Asbest: geeignete Staubschutzmaske und Einwegschutzanzug tragen
- asbesthaltiges Material vor dem Einpacken mit ausreichend entspanntem Wasser (Spüliwasser) befeuchten
- staubdichte Verpackung des asbesthaltigen Materials und der Schutzkleidung in BigBags
- unbedingt Vermeiden von Brechen oder anderen Beschädigungen
- ggf. Entsorgung durch Fachfirma
- Deponie Konstanz nimmt keine asbesthaltigen Abfälle an seit Mitte Juli 2009
- Private Entsorgungsfirmen im Landkreis besitzen Genehmigungen für die Annahme von asbesthaltigen Abfällen. Derzeit sind dies die Fa. Hämmerle Recycling GmbH Konstanz, die Fa. F. Riester GmbH Radolfzell und die Fa. ALBA GmbH in Singen.